

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: 1-OW/0007/2025
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Ordnungsamt
Datum: 30.09.2025

Gebührensatzung zur Satzung für das Erholungs- und Badegelände "Garchinger See"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
02.12.2025	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
04.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2025	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Die Satzung für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ soll nach 20 Jahren geändert werden. Teil der Änderungen betrifft die Erhebung von Parkgebühren für PKW mit Anhänger, sowie Wohnmobile. Des Weiteren wird für das Abhalten von Veranstaltungen eine Benutzungsgebühr anhand der Größe der benutzten Fläche veranschlagt. Aus diesem Grund bedarf es dem Erlass einer Gebührensatzung.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss der Gebührensatzung zur Satzung für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“.
3. Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt die Gebührensatzung zur Satzung für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“.

Anlage/n:

1 - Gebührensatzung

GEBÜHRENSATZUNG

**zur Satzung der Stadt Garching b. München
für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ vom 15.12.2025**

Die Stadt Garching b. München erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) folgende Gebührensatzung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Für die Benutzung der Parkflächen nach § 3a Abs. 2 Satzung der Stadt Garching bei München für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ und die Nutzung nach § 3b Abs. 2 Satzung der Stadt Garching bei München für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ als Veranstaltungsfläche sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Schuldner der Gebühren im Sinne des § 3a Abs. 2 Satzung der Stadt Garching bei München für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ sind der bzw. die Fahrer:in oder der bzw. die Halter:in des geparkten Fahrzeugs.

Schuldner im Sinne des § 3b Abs. 2 Satzung der Stadt Garching bei München für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ ist der bzw. die Veranstalter:in der Veranstaltung.

§ 3 GEBÜHRENHÖHE

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 3a Abs. 2 Satzung der Stadt Garching bei München für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ werden wie folgt festgesetzt:

PKW mit Anhänger	6,00 € pro 24 Stunden
Wohnmobile	20,00 € pro 24 Stunden

- (2) Die Gebühren im Sinne des § 3b Abs. 2 Satzung der Stadt Garching bei München für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“, werden je nach benötigter Fläche, in Höhe von bis zu 3.000,00 € je Veranstaltungstag festgesetzt. Die vereinbarte Kaution ist hierbei nicht Teil der Benutzungsgebühr.

§ 4 FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit dem Abstellen des Fahrzeugs in voller Höhe fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden spätestens 14 Tage nach Erhalt des Erlaubnisbescheids zur Ausrichtung der Veranstaltung in voller Höhe fällig.

§ 5 ZAHLUNGSERLEICHTERUNG, ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühr in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 6 INKRAFTTREten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garching b. München, 15.12.2025

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Garching b. München
für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“
vom 15.12.2025



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am 15.12.2025 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.18 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg / Ecke Königsberger Straße - Garching, Riemerfeldring / Daxenäckerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken- / Heidenheimer Straße - Dirnismanning, Bushaltestelle - Forschungsinstitute, Bushaltestelle Boltzmannstraße) hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 16.12.2025 angeheftet und am 07.01.2026 wieder abgenommen.

Garching b. München, 15.12.2025

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

